

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
am Dienstag, den 28. Juli 2020
in der Turnhalle Wenkheim

Tagesordnung: *siehe Anlage 1*

Anwesenheit: *siehe Anlage 2*

Urkundspersonen: Christian Freisleben und Maria Höfling

Vorsitzender: Bürgermeister Ottmar Dürr

Schriftführer: Tobias Schwarzbach

Anwesende Gemeinderäte: 13

Philipp Bopp, Axel Brümmer, Christian Freisleben, Maria Höfling, Roland Johannes, Harald Meyer,
 Nadine Ries, Theresa Rüttling, Albrecht Rudolf, Björn Schmidt, Jürgen Schwägerl, Philipp Westdörp,
 Michael Zwingmann

Entschuldigt:

Andreas Rössler, Andreas Dürr

Unentschuldigt:

Anwesende Ortsvorsteher:

Birgit Hörner, Tino Holzhauer, Roland Johannes, Emil Baunach, Harald Kranz, Petra Hiller (Stellv.
 OVin Brunntal)

Entschuldigt:

Ulrich Dluzak

Teilnehmer der Verwaltung:

Kämmerei: Michael Ank

Allgemeinde Verwaltung: Bernhard Bach

Bauamt: Oliver Schramm

Hauptamt: Tobias Schwarzbach

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Begrüßung:

Zu Beginn der Sitzung begrüßt BM Ottmar Dürr die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortsvorsteher.

Er stellt fest, dass durch Ladung vom 16. Juli 2020 ordnungsgemäß eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist. Die Einladung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Werbach vom 24. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht.

TOP 1 a Bauantrag:

Bauvorhaben:	Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage
Baugrundstück:	Schreinersbild 14, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	16497, 16498
Gemarkung:	Werbach
Bautagebuch Nr.:	2020/12
Antragsart:	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
Rechtsgrundlage:	§ 30 I BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 1 b Bauantrag:

Bauvorhaben:	Errichtung einer Gerätehalle
Baugrundstück:	Weinberg 11, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	11432

Gemarkung: Niklashausen
Bautagebuch Nr.: 2020/13
Antragsart: Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
Rechtsgrundlage: § 30 I BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 1 c Bauantrag:

Bauvorhaben: Best. Kindergarten: Umnutzung zum Ruheraum für Kleingruppe für zwölf Kinder und sechs Ruheplätze, Errichtung eines Fluchtwegs
Baugrundstück: Obertorstr. 1, 97956 Werbach
Flurstück Nr.: 108
Gemarkung: Wenkheim
Bautagebuch Nr.: 2020/14
Antragsart: Bauantrag
Rechtsgrundlage: § 34 BauGB

Dieses Bauvorhaben war bei Versand der Einladungen noch nicht als TOP vorgesehen. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit zeigte sich das Gremium jedoch damit einverstanden, den Bauantrag noch kurzfristig mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 2

Baugebiet „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach, hier: Beschlussfassung über die eingegangenen privaten und öffentlichen Stellungnahmen gemäß Abwägungstabelle nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 BauGB

An dieser Stelle begrüßt BM Dürr Frau Frei vom Ingenieurbüro Walter + Partner. BM Dürr führt an, im Zeitraum vom 08.06.2020 – 10.07.2020 seien die Träger öffentlicher Belange sowie die Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ in Werbach gehört worden. Die eingegangenen Anregungen seien gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Da bei der Anhörung nur Berichtigungen seitens der Behörden vorzunehmen seien, könnten diese ohne Bedenken beschlossen werden.

Frau Frei stellt in der Folge die einzelnen Stellungnahmen nochmals auszugsweise vor. An dieser Stelle wird auf die beiliegende Auflistung mit den Stellungnahmen verwiesen. Besonders hebt sie nochmals hervor, dass entlang der L 506 im Bereich des neuen Baugebiets die Errichtung einer 70er Zone geplant sei. Weiterhin werde in den nächsten Wochen das Wasserrechtsverfahren mit Hochwasserschutz ausgeführt. Um den Immissionsschutz zu gewährleisten, werde der bestehende Lärmschutzwall zur L 506 verlängert. Außerdem würden die Belange des Naturschutzes Beachtung finden.

GR Zwingmann stellt die Frage, wann mit den Baumaßnahmen begonnen werde. Frau Frei antwortet, bis Anfang Dezember 2020 seien die Ausschreibungen fertig und das Wasserrechtsverfahren beendet. Im März / April 2021 solle mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

Beschlussantrag 1:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Oberes Tor links der Straße III“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründungen zum Bebauungsplan werden gebilligt.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

Beschlussantrag 2:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründungen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 3
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kindergartengebühren
zum 01.09.2020

BM Dürr führt an, die Empfehlung des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchen für die neuen Kindergartengebühren ab 1.9.2020 würden vorliegen. Die Umsetzung für die Gebühren auf die Angebote der Kindergärten in der Gemeinde Werbach sind in der beiliegenden Aufstellung dargestellt, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

Die Gemeinde lege die Kindergartengebühren mit beiliegender Satzung für den Kindergarten in Niklashausen fest. Für die beiden kirchlichen Kindergärten würden lediglich Empfehlungen ausgesprochen.

Herr Bach erläutert ausführlich die Gebührenerhöhungen für die jeweiligen Angebote in den einzelnen Kindergärten. Grundlage sei die Empfehlung des Gemeinde- und Städtetags (SGT) in Absprache mit den Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg. In seinen Ausführungen ging er auch auf die Kostensituation mit den deutlich gestiegenen Ausgaben in den vergangenen Jahren ein.

Die jährliche Empfehlung des SGT sehe eine Erhöhung zwischen 1,8 % und 2,5 % bezogen auf eine Betreuung von 30 Stunden pro Woche vor.

Bei den Gebühren für die Regelgruppen, den VÖ-Gruppen und den Ganztagesbetreuungsangeboten seien die Empfehlungen zu 100 % umgesetzt worden. Nur

bei den Gebühren für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren in Krippen sei man unter der Empfehlung geblieben. Dort wirke sich die Gebührenerhöhung jedoch am deutlichsten aus, da man sich infolge der hohen Ausgaben der Empfehlung des Gemeinde- und Städtetages mehr annähern möchte. Außerdem seien im Kindergarten Niklashausen die Öffnungszeiten verlängert worden, weshalb es dort insgesamt zu einer höheren Gebührenanpassung komme.

Zum 01.09.2020 sollen die Gebühren um 2 % der Gesamtkosten erhöht werden, zum 01.01.2021 auf 90 % der Empfehlung des SGT bei den Krippenkindern bei Familien mit einem Kind.

GR Zwingmann ergänzt, die Gemeinde folge lediglich den Empfehlungen. Er begrüße die schrittweise Erhöhung der Gebühren. GR Rudolf stimmt dem zu. Die Gemeinde Werbach biete jedoch auch ein tolles Angebot bezogen auf die Kinderbetreuung. Außerdem bezuschusse die Gemeinde jedes Kind pro Jahr mit mehreren Tausend Euro.

GR Bopp findet eine Erhöhung der Gebühren auf 90 % bei Familien mit einem Kind zu hoch angesetzt. Herr Bach antwortet, diese Erhöhung sei nötig, da den Eltern in der Vergangenheit sehr entgegengekommen worden sei. GR Zwingmann ergänzt, ein Filtern zwischen sozialstarken und sozialschwachen Eltern sei nicht möglich.

GRin Ries stellt die Frage, warum die Anhebung der Gebühren sich bei Familien mit einem Kind und Familien mit vier Kindern so unterscheide. Herr Bach antwortet, dies liege an dem Umstand, dass sich die Empfehlung bei Familien mit vier Kindern deutlich geringer auswirke, da es viel weniger Familien mit vier Kindern gebe.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation, der Gebührensatzung für die neuen Kindergartengebühren ab 01.09.2020 sowie 01.01.2021 und den vorgelegten Empfehlungen für die Kindergartengebühren ab 01.09.2020 für die kirchlichen Träger zu.

Beschlussfassung: nicht einstimmig

Beschluss: 12 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit zugestimmt.

TOP 4**Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Realsteuerhebesätze**

Herr Ank erklärt, seit der Umstellung der Gemeinde Werbach auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2019 sei kein ausgeglichener Ergebnishaushalt gem. § 80 Abs. 2 GemO aufgestellt worden. Dies deute auf ein strukturelles Defizit hin.

Da das hohe Investitionsvolumen der letzten und kommenden Jahre künftig zusätzlich den Ergebnishaushalt in Form steigender Abschreibungen belasten werde, sei es daher geboten, Einsparungen zu erzielen sowie die Ertragslage der Gemeinde nachhaltig zu verbessern.

Die letzte Änderung der Hebesatzsatzung sei am 18.10.2016 vorgenommen worden. Aus diesem Grund werde eine Anpassung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2021 vorgeschlagen.

An Grundsteuer würden insgesamt Mehrerträge i. H. v. ca. 60.000,00 € erwartet. Unter Berücksichtigung der Coronakrise sei eine solche Schätzung für die Erträge aus der Gewerbesteuer leider nicht möglich.

Zudem wirkten sich gestiegene Erträge aus Steuern positiv auf die Steuerkraft der Gemeinde aus, was sich wiederum negativ auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen sowie die zu leistenden Umlagen auswirken würde.

In der Folge verliert BM Dürr die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Beschlussantrag:

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B wird von 360 auf 410 v. H. und der Hebesatz der Gewerbesteuer von 350 auf 380 v. H. zum 01.01.2021 festgesetzt. Die in der Anlage vorgelegte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Werbach wird mit Wirkung zum 01.01.2021 erlassen.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 5
Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Leitungsphase 5 – 9 für die Eigenmaßnahme der Gemeinde Werbach zum Anschluss der Wasserversorgung an den Zweckverband Mittlere Tauber im Bereich Fernwirktechnik und Prozessleitsystem

BM Dürr erläutert, für den Bau des Hochbehälters Attenberg liege mit Datum 28.5.2020 ein positiver Förderbescheid mit einer Fördersumme in Höhe von 746.000,00 € vor. Für die Vorbereitung des nächsten Förderantrages sei es erforderlich, die Fernwirktechnik und das neue Prozessleitsystem für den Anschluss der Eigenmaßnahmen an den Zentralrechner der Wasserversorgung im Bauhof sowie in der Aufbereitungsanlage in Dittigheim zu überplanen. Es liege ein Angebot für die Leistungsphasen 5 – 9 in einer Höhe von 26.500,00 € (netto) beim Zweckverband WVMT vor. Die Gemeinde Werbach beabsichtigt, den Zweckverband mit der Auftragsvergabe an die Ing. Arge (Ingenieur Arbeitsgemeinschaft) zu beauftragen.

Beschlussantrag:

Der Zweckverband WVMT wird beauftragt, die Planungsleistungen der Leistungsphasen 5 – 9 für die Fernwirktechnik und dem Prozessleitsystem für die Eigenmaßnahmen der Gemeinde Werbach für den Anschluss der Wasserversorgungseinrichtungen an die Ing. Arge zu einem Angebotspreis in Höhe von 26.500,00 € (netto) zu vergeben.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 6
Bebauungsplan und 7. Änderung Flächennutzungsplan „Windkraft Luft/Forstgrund/Linke-Sohle“ Markt Neubrunn; Stellungnahme der Gemeinde Werbach

BM Dürr führt an, im Gemeindegebiet Neubrunn seien im Nordosten und Osten von Neubrunn bereits Windkraftanlagen errichtet. Der vorgesehene Standort befinde sich im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ des Regionalplans der Region Würzburg und solle mit einer weiteren Windkraftanlage mit einer Höhe von 229,5 m bebaut werden.

Der geplante Standort sei weiter von der Gemarkungsgrenze entfernt, als schon errichtete WEAs.

Nach Rücksprache von Bürgermeister Dürr mit Herrn Kreisbaumeister Kordmann vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis würden die Belange der Gemeinde Werbach durch den Bau nicht tangiert werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bau einer weiteren Windkraftanlage durch den Markt Neubrunn im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ zu.

Beschlussfassung: nicht einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit zugestimmt.

TOP 7
Fragen der Bürger

Stellv. Feuerwehrkommandant Ries stellt die Frage, wie der Sachstand bezüglich der Neuaufstellung der Feuerwehrsatzungen sei. Er habe das Gefühl, dass die Vorschläge der Feuerwehr nicht so ernst genommen werden. BM Dürr antwortet, diesbezüglich hätten bereits Anfang 2020 Gespräche zwischen der Verwaltung und der Feuerwehr stattgefunden. Durch die Coronakrise sei es zu Verzögerungen gekommen. Direkt nach der Sommerpause werde das Thema wieder aufgenommen werden.

Herr Ries ergänzt, der Förderbescheid für das Feuerwehrfahrzeug Wenkheim sei positiv beschieden worden. Er möchte sich an dieser Stelle über das weitere Vorgehen erkundigen. BM Dürr erklärt, es gebe keinen zeitlichen Druck. Eine Entscheidung über die Beschaffung des Fahrzeugs müsse bis spätestens Mai 2021 getroffen werden.

GR Rudolf stellt die Frage, ob es bei dem geplanten Bau der zwei Windenergieanlagen in Wenkheim Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger geben werde. Herr Schwarzbach antwortet, es werde, sofern der Bau realisiert werden könne, eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung geben. Je nachdem wie die Resonanz sei, kämen verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten in Frage.

Weiterhin möchte GR Rudolf wissen, wie mit personenbezogenen Daten von Bürgern bei einer Anzeigenerstattung umgegangen werde. Herr Schwarzbach erklärt, diese würden

selbstverständlich vertraulich behandelt werden. Dies sei jedoch in Fällen, in denen ein Zeuge benannt werden müsse, nicht möglich.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:20 Uhr